

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

01.03.2006

184. Interpellation von Susi Gut und Mauro Tuena betreffend Festveranstaltungen, Beschäftigung ausländischer Schaustellender

Am 24. August 2005 reichten Gemeinderätin Susi Gut (SVP) und Gemeinderat Mauro Tuena (SVP) folgende Interpellation GR Nr. 2005/318 ein:

An der „Chilbi“ anlässlich des Weltjugendmusikfestivals auf dem Sechseläutenplatz ist aufgefallen, dass offensichtlich vermehrt ausländische Schaustellende und Marktfahrende berücksichtigt werden. Bei den Marktfahrenden sind sehr viele Fahrzeuge mit Deutschen Kontrollschildern aufgefallen, der grosse Imbissstand beim Eingang zur „Chilbi“ war ebenfalls aus Deutschland (München). Dem gegenüber haben Abklärungen ergeben, dass es Schweizer Schaustellern nicht möglich ist im Ausland, z. B. beim Oktoberfest in München, einen Standplatz zu bekommen. Da die „Chilbi“ länger als 8 Tage gedauert hat (16 Tage), gilt für ausländische Angestellte, auch aus der EU/EFTA, eine Meldepflicht. In jedem Fall benötigen sie eine Bewilligung (Reisendengewerbe- oder Grenzgänger-Bewilligung). Bei Angestellten aus den übrigen Ländern wird sogar eine Kurzaufenthaltsbewilligung „L“ benötigt. Dem Vernehmen nach haben aber während der ganzen „Chilbi“ keine Kontrollen der Bewilligungen stattgefunden.

In diesem Zusammenhang bitte ich um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele ausländische Schausteller waren während dem Weltjugendmusikfestival auf dem Sechseläutenplatz anwesend?
2. Wie viele ausländische Angestellte waren während diesem Zeitraum beschäftigt?
3. Wurden die benötigten Bewilligungen (Reisendengewerbe-, Grenzgänger- oder Kurzaufenthaltsbewilligung „L“) durch die Stadtzürcher Gruppe für Gewerbedelikte kontrolliert? Wenn ja: Wann, wie oft und durch wen, gibt es Protokolle? Wenn nein: Warum nicht?
4. Wie wird der Stadtrat seine Vergabep Praxis nach einer allfälligen Annahme der EU-Osterweiterung anpassen, damit einheimisches Gewerbe geschützt wird?

Auf den Antrag der Vorsteherin des Polizeidepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Zu Frage 1: Mit Ausnahme des „Freefall“ aus Deutschland waren keine ausländischen Schaustellenden auf dem Sechseläutenplatz anwesend. Beim in der Einleitung der Interpellation erwähnten Imbissstand – der nicht unter Schaustellende, sondern unter Marktfahrende fällt – war die Vertragsnehmerin eine Schweizer Firma, welche in Zürich gemeldet bzw. im Handelsregister eingetragen ist. Bei diesem Unternehmen wurden die Angestellten aufgrund eines Hinweises aus Schaustellerkreisen einer detaillierten Kontrolle unterzogen. Die Kontrolle ergab, dass die nötigen Arbeitsbewilligungen vorlagen.

Zu Frage 2: Dem Stadtrat ist nicht bekannt, wie viele ausländische Angestellte während dem Weltjugendmusikfestival auf dem Sechseläutenplatz beschäftigt waren.

Weder schweizerische noch ausländische Unternehmen sind verpflichtet, der Stadtpolizei oder einer anderen amtlichen Stelle eine Liste der beschäftigten Ausländer/innen vorzulegen. Sowohl schweizerische als auch ausländische Unternehmen dürfen allerdings, wie in jedem anderen Betrieb auch, nur AusländerInnen beschäftigen, die im Besitz der notwendigen Arbeits- oder Aufenthaltsbewilligungen sind.

Zu Frage 3: Im Gegensatz zum Arbeitsinspektorat, welches laufend und gezielt Kontrollen bei in der Stadt Zürich ansässigen Firmen in Bezug auf die beschäftigten Ausländer/innen vornimmt, können die Mitarbeitenden der Stadtpolizei aus personellen Gründen nur sporadisch Veranstaltungen, die auf öffentlichem Grund stattfinden, kontrollieren. Dazu gehören auch Chilbiveranstaltungen, die stichprobenweise auf die Einhaltung von Bewilligungsauf-

gen und zwingende gesetzliche Bestimmungen hin überprüft werden. Über die vorgenommenen Kontrollen gibt es keine separaten Protokolle. Kommt es zu einer Verzeigung, wird ein Polizeirapport erstellt.

Zu Frage 4: Mit der Annahme der erweiterten Freizügigkeit wird der Stadtrat seine Vergabepraxis nicht ändern müssen. Zudem gilt es, das höhere Recht, insbesondere das Abkommen der Schweiz mit der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten sowie das eidgenössische Binnenmarktgesetz, zu beachten. Die Gemeinden haben im Bereich der Personenfreizügigkeit nur noch sehr wenig Spielraum.

Massgebend ist insbesondere das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit im Hinblick auf die Aufnahme der neuen Mitgliedstaaten. Dort ist unter anderem festgehalten, dass die Schweiz bis zum 31. Mai 2007 in Bezug auf die Kategorie der Aufenthalte von mehr als vier Monaten und weniger als einem Jahr und die Kategorie von einem Jahr und mehr Höchstzahlen (so genannte Kontingente) für den Zugang von Arbeitnehmenden und Selbstständigen aufrechterhalten kann. Für Aufenthalte von weniger als vier Monaten (wie dies in der Regel bei Schaustellenden der Fall ist) gibt es keinerlei Beschränkungen. Auch das Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden schreibt für die Ausstellung von Ausweiskarten für Reisende an AusländerInnen, die ihren Wohnsitz im Ausland haben oder sich im Ausland aufhalten, keine Höchstzahlen vor. Lediglich die Gültigkeitsdauer der Reisendengewerbebewilligung variiert je nach Aufenthaltsdauer zwischen vier Monaten und fünf Jahren.

Ergänzend ist anzufügen, dass der Bund seit der Personenfreizügigkeit ab dem 1. Juni 2004 bereits zahlreiche flankierende Massnahmen gegen Lohn- und Sozialdumping getroffen hat.

Der Stadtrat kann die Zulassung ausländischer SchaustellerInnen nicht verbieten. Hingegen besteht keine Verpflichtung, ausländische SchaustellerInnen zu berücksichtigen. Beim Fehlen von gleichwertigen (in Bezug auf die Attraktivität) Schweizer Geschäften kann ein ausländisches engagiert werden; beim Vorhandensein eines gleichwertigen Schweizer Geschäftes sollte und kann dieses auch bevorzugt werden.

Mitteilung an die Vorsteherin des Polizeidepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, die Stadtpolizei und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber